

**Bundesverband mittelständischer
Sicherheitsunternehmen e.V.**



SATZUNG

IN DER FASSUNG VOM 28. APRIL 2017

**innovativ und
praxisorientiert.**

www.bvms.net

INHALT

BVMS Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand.....	4
§ 2 Geschäftsjahr.....	4
§ 3 Zweck und Aufgabe des BVMS.....	4-5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6-7
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7-8
§ 6 Beiträge.....	8
§ 7 Organe des Vereins.....	8
§ 8 Landes-/Regionalgruppen.....	9
§ 9 Mitgliederversammlung.....	10-11
§ 10 Vorstand.....	12-13
§ 11 Kassenprüfung.....	13
§ 12 Ehrenrat.....	13-14
§ 13 Fachausschüsse.....	14
§ 14 Auflösung des Vereins.....	14

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „**Bundesverband mittelständischer Sicherheitsunternehmen e.V.**“ in Kurzform **BVMS** genannt.
2. Der **BVMS** ist in das Vereinsregister Amtsgericht Frankfurt unter der Vereinsregisternummer: 15452 eingetragen und ist ein vom Finanzamt Frankfurt am Main III anerkannter Arbeitgeberverband.
3. Der Sitz und der Gerichtsstand des **BVMS** ist Frankfurt am Main.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des **BVMS** ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgabe des BVMS

1. Der **BVMS** hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet zu wahren und zu fördern sowie die Mitgliedsfirmen in allen fachlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe vertritt er die allgemeinen und ideellen Gesamtinteressen der Mitglieder gegenüber behördlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Stellen und Einrichtungen, unterbreitet den zuständigen Stellen Vorschläge für sein Fachgebiet und erteilt Auskünfte.
2. Der **BVMS** verfolgt die Interessensvertretung mittelständischer Unternehmen der Wach- und Sicherheitsbranche und unterstützt die fachliche Fort- und Weiterbildung.
3. Der **BVMS** vertritt die Interessen des Berufsverbandes gegenüber den zuständigen Gewerkschaften.

§ 3 Fortsetzung | Zweck und Aufgabe des BVMS

4. Der Zweck des **BVMS** wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Zusammenarbeit mit Entscheidungsträgern in Politik, Verbänden, Genossenschaften, Gewerkschaften und Verwaltung und bringt sich insbesondere in die Diskussion um Gesetzgebungsverfahren ein, insbesondere durch höhere Zulassungsvoraussetzung für Unternehmergründer nach § 34a der GewO und Verbesserung und Förderung der Sicherheitsausbildung.
 - b. Einheitliche wirtschaftliche Qualitätsmaßstäbe zur kundenorientierten Vergleichbarkeit der Dienstleistung (Gütesiegel).
 - c. Schaffung eines einheitlichen Tarifvertrages, mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, eine angemessene Vergütung für das Sicherheitsgewerbe zu erreichen.
 - d. Beratung und Unterstützung bei Zertifizierungsverfahren
 - e. Schulungen für Mitgliedsunternehmen
 - f. Überwachung und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (Mindestlohn / Tariflohn)
 - g. Zusammenarbeit der Mitgliedsunternehmen in allen Fragen zur Festigung und Verbesserung des Images der Sicherheitsdienstleister fördern
 - h. Einen Ehrenrat zu berufen, dessen Aufgaben und Befugnisse in der Ehrenratsordnung festgeschrieben sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die zu erfüllenden Voraussetzungen sind nach Mitgliedsart gegliedert.

2. Sicherheitsunternehmen (einzureichende Unterlagen)
 - ✓ ausgefüllter und rechtsverbindlich unterschriebener Mitgliedsantrag
 - ✓ polizeiliches Führungszeugnis vom Inhaber/Geschäftsführer
 - ✓ Handelsregisterauszug bei juristischen Personen und eingetragenen Unternehmen
 - ✓ Erklärung zur Einhaltung der allgemeinverbindlichen Tariflöhne, bzw. des gesetzlichen Mindestlohnes
 - ✓ Verpflichtung zur Einhaltung von geschlossenen Tarifverträgen zwischen dem BVMS und einer Gewerkschaft
 - ✓ Gewerbeanmeldung
 - ✓ Nachweis der Bewachungserlaubnis gemäß § 34a GewO
 - ✓ Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt
 - ✓ Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft
 - ✓ Eigenerklärung, dass Sozialabgaben gezahlt sind und keine Außenstände bestehen
 - ✓ Eigenerklärung, dass keine Insolvenzverfahren eröffnet oder anhängig sind
 - ✓ Auszug aus dem Gewerbezentralregister. Bei einer juristischen Person müssen Auszüge vom Geschäftsführer und vom Unternehmen aus dem Gewerbezentralregister vorliegen

3. Sicherheitsschulen
 - ✓ ausgefüllter und rechtsverbindlich unterschriebener Mitgliedsantrag
 - ✓ Handelsregisterauszug bei juristischen Personen und eingetragenen Unternehmen
 - ✓ Gewerbeanmeldung
 - ✓ Eigenerklärung, dass jeder eingesetzter Dozent mindestens die Qualifikation hat, wie die, auf den der Lehrgang vorbereitet (Orientierungsgrundlage: Bundesministerium für Bildung und Forschung DQR-Niveaus).
 - ✓ Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt
 - ✓ Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft
 - ✓ Eigenerklärung, dass Sozialabgaben gezahlt sind und keine Außenstände bestehen
 - ✓ polizeiliches Führungszeugnis vom Inhaber/Geschäftsführer
 - ✓ Auszug aus dem Gewerbezentralregister. Bei einer juristischen Person müssen Auszüge vom Geschäftsführer und vom Unternehmen aus dem Gewerbezentralregister vorliegen

§ 4 Fortsetzung | Erwerb der Mitgliedschaft

4. Sicherheitstechnikfirmen
 - ✓ ausgefüllter und rechtsverbindlich unterschriebener Mitgliedsantrag
 - ✓ Handelsregisterauszug bei juristischen Personen und eingetragenen Unternehmen
 - ✓ Gewerbeanmeldung
 - ✓ polizeiliches Führungszeugnis des Inhabers/Geschäftsführers
 - ✓ Auszug aus dem Gewerbezentralregister. Bei einer juristischen Person müssen Auszüge vom Geschäftsführer und vom Unternehmen aus dem Gewerbezentralregister vorliegen
 - ✓ Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt
 - ✓ Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft
 - ✓ Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle
 - ✓ Eigenerklärung, dass Sozialabgaben gezahlt sind und keine Außenstände bestehen
5. außerordentliche Mitglieder | Ehrenmitglieder
 - ✓ polizeiliches Führungszeugnis des außerordentlichen Mitglieds | Ehrenmitglieds
6. Die einzureichenden Unterlagen sind vom Antragssteller innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Antragseingang einzureichen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die **BVMS**-Ziele schädigendes Verhalten, die Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten und Beitragsrückstände nach erfolgloser Mahnung. Der Verlust der Zuverlässigkeit durch ein rechtskräftiges Urteil eines Strafgerichts führt ebenfalls zum Ausschluss aus dem **BVMS**.

§ 5 Fortsetzung | Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Ausschluss erfolgt auch dann, wenn das Mitgliedsunternehmen durch rechtskräftige behördliche Schließung und/oder Untersagung des Betriebes betroffen ist. Eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berechtigt ebenfalls zum Ausschluss aus dem Verband.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Notfrist von einem Monat, beim Ehrenrat Widerspruch einlegen. Entscheidungen des Ehrenrats sind endgültig. Einzelheiten regelt die Ehrenratsordnung des **BVMS**.

§ 6 Beiträge

1. Der Beitrag ist in der Beitragsordnung des BVMS festgelegt und wird jährlich zum 15.03. eines jeden Jahres fällig.
2. Über die Änderung und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Ehrenrat
2. Die Vorsitzenden der Landesverbände/Regionalgruppen sind Beisitzer im Bundesvorstand und berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Bei erweiterten Vorstandssitzungen, haben die Vorsitzenden der Landesverbände/Regionalgruppen ebenfalls Stimmrecht.

§ 8 Landes-/Regionalgruppen

1. Die Landes-/Regionalgruppen werden erstmals in der Mitgliederversammlung 2017 festgelegt. Sie sollen einen regionalen, bzw. örtlichen Bezug zu den Mitgliedsunternehmen bilden.
2. Eine Landes-/Regionalgruppe wählt auf ihrer Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einen Landes-/Regionalgruppen Vorsitzende/n sowie den Stellvertreter/in.
3. Die Tätigkeit als Landes-/Regionalgruppen Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in ist ehrenamtlich. Aufwendungen und Reisekosten werden bei entsprechenden Nachweisen erstattet.
4. Die Landes-/Regionalgruppe führt jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung, der von ihr zu betreuenden Mitgliedern durch. Die eigene Mitgliederversammlung ist dem Bundesvorstand vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
5. Die Einladungen zur eigenen Mitgliederversammlung sind schriftlich, mindestens vier Wochen vor Beginn durch den Landes-/Regionalgruppen Vorsitzende/n mit der Tagesordnung zu versenden.
6. Die Landes-/Regionalgruppen sind verpflichtet, die Arbeiten des **BVMS** zu unterstützen und wirken mit ihrer Arbeit bei der Ausführung und Beachtung der Beschlüsse mit.
7. Die Landes-/Regionalgruppen sind verpflichtet, den die Fachausschüsse des **BVMS** zu unterstützen.
8. Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Landes / Regionalgruppen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen der eigenen Landes/Regionalgruppe steht dem Mitglied des Bundesvorstandes das gleiche Stimmrecht zu wie den anderen Mitgliedern der jeweiligen Landes/Regionalgruppe.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Kalenderjahr zu erfolgen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
5. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem **BVMS** bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind schriftlich, in Beschlussform zu formulierenden Anträgen, dem Vorstand des **BVMS**, spätestens 14-Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per Mail bekannt zu geben.
7. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme der Anträge, die in Beschlussform gestellt werden müssen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen „Stimmen“ erforderlich.
8. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des **BVMS**, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Fortsetzung | Mitgliederversammlung

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem leitenden Vorstandsmitglied zu übergeben. Jedes Mitglied darf inklusive der Stimmübertragung max. drei Stimmen haben.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
14. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand des **BVMS** und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll wird im internen Mitglieder-Bereich der Verbandshomepage den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/r Präsident/in, dem/r Vizepräsident/in und dem/r Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Als Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des **BVMS** gewählt werden, die nicht in einer Funktion in einem anderen Verband in der Sicherheitswirtschaft tätig sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Auf der Mitgliederversammlung im Jahr 2018 wird der Vorstand neu gewählt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl, verbleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Bei Auflösung des **BVMS** verbleibt der Vorstand solange im Amt, bis die Abwicklung des **BVMS** vollzogen ist. Im Anschluss endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des **BVMS** zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Mitgliederbeschluss einem anderen **BVMS**-Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- ✓ Grundsätze der Vereinspolitik im Rahmen des Vereinszwecks zu erarbeiten und fortzuentwickeln
- ✓ die Arbeit zu planen und zu lenken, insbesondere Arbeitskreise einzurichten, deren Leiter zu ernennen und abuberufen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, die den Zielen dienlich sind
- ✓ die Geschäfte zu leiten, einschließlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Aufstellung eines Haushaltsvorschlags
- ✓ über die Aufnahme oder den Ausschlüssen von Mitgliedern zu entscheiden.
- ✓ Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung sowie Einberufung der Mitgliederversammlung
- ✓ Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- ✓ Bestellen eines/r Geschäftsführers/in, oder Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle
- ✓ einzustellen oder zu entlassen

§ 10 Fortsetzung | Vorstand

- ✓ Mindestens zweimal jährlich eine Vorstandssitzung abzuhalten.
- ✓ Der Vorstand kann Beiräte berufen.
- ✓ Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen und Reisekosten werden bei entsprechenden Nachweisen erstattet. Der Vorstand beschließt zusätzlich über eine Tagespauschale für den Verpflegungsmehraufwand.
- ✓ Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds besetzt der Vorstand, die freigewordene Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem anderen Verbandsmitglied. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird die freigewordene Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl gewählt.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung findet jeweils im ersten Quartal des folgenden Jahres, für das abgeschlossene Geschäftsjahr statt.
3. Der Bericht der Kassenprüfung ist auf der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig für Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, für Streitigkeiten bezüglich der Satzung und dient als Kontrollorgan des Vorstandes. Er kann auch von Nichtmitgliedern angerufen werden.
2. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ehrenrats sind in der jeweils gültigen Fassung der Ehrenratsordnung aufgeführt. Die Ehrenratsordnung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 12 Fortsetzung | Ehrenrat

3. Die Ehrenratsordnung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
4. Jedes Mitglied erkennt an, sich den Entscheidungen des Ehrenrates zu unterwerfen.

§ 13 Fachausschüsse

1. Der **BVMS** kann Fachausschüsse gründen.
2. Die gegründeten Fachausschüsse nehmen die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.
3. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie wählen eine/n Vorsitzende/n. Diese/r hat die Pflicht, den Vorstand, regelmäßig mindestens einmal im Quartal über den Sachstand des übertragenen Projektes zu berichten.
4. Eine vom Vorstand bestimmte Tarifkommission gilt als Fachausschuss. Die Tarifkommission findet Unterstützung durch die entsprechenden Landes-/Regionalgruppen.
5. Fachausschüsse sind beratend tätig und können Entscheidungen nur nach vorheriger Genehmigung durch den gesamten Vorstand verbindlich treffen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des **BVMS** fällt das Vermögen des **BVMS** an einen gemeinnützigen Zweck. Hierüber entscheiden die Mitglieder

Wenn dies nicht möglich ist, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Sicherheitsbranche.



So erreichen Sie uns:



**Bundesverband mittelständischer
Sicherheitsunternehmen e.V.**

Bettinastraße 30
60325 Frankfurt am Main

Telefon: 0800 - 33 10 230

E-Mail: info@bvms.net
Homepage: www.bvms.net